

BGer 5A_324/2024 vom 24. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_324_2024

FR: TF 5A_324/2024 du 24 mai 2024

IT: TF 5A_324/2024 del 24 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 23. April 2024 ordnete die KESB Birstal die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin an und wies sie bis zum 4. Juni 2024 in die Klinik X. _____ in U. _____ ein.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. April 2024 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Am 13. Mai 2024 erhielt das Kantonsgericht ein fachärztliches Gutachten von Dr. B. _____ und führte die Verhandlung durch. Mit Urteil vom 13. Mai 2024 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 23. Mai 2024 (Poststempel) Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin an einer wahnhaften Störung leide. Es hat erwogen, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt eine stationäre Umgebung notwendig sei, um dem Schwächezustand der Beschwerdeführerin zu begegnen, primär wegen der laufenden Haloperidol-Medikation. Das Medikament müsse über mehrere Wochen ausgeschlichen werden, sonst könnten gravierende Nebenwirkungen auftreten. Dass sie das Medikament selbständig zu Hause ausschleichen könne, sei angesichts der bisherigen Entwicklung unwahrscheinlich. Es liege derzeit eine akute Selbstgefährdung vor. Die Klinik X. _____ sei eine geeignete Einrichtung.

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander. Stattdessen äussert sie sich zu verschiedenen Personen (unter anderem ihrem verstorbenen Ehemann) und macht geltend, sie nehme in der Klinik die Medikamente und sie wolle ab 4. Juni 2024 wieder alleine in ihrer Wohnung leben.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.